Synopse zur Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Gültige Fassung

Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund §§ 6 Absatz 1 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA Seite 568), in der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA Seite 383), in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBI. LSA Seite 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 8. Juli 2010 (GVBI. LSA Seite 406, 408) und § 48 i.V. mit § 85 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBI. LSA Seite 50), verkündet als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA Seite 769) hat der Stadtrat der Stadt Halle am 23. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Entwurf der Änderung der derzeit gültigen Fassung

Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014 Seite 288) und der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10 September 2013 (GVBI. LSA 2013 Seite 440), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale).
- (2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale).
- (2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.

§ 2 Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen im Sinne von § 48 BauO LSA sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl

9 2 Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen im Sinne von § 48 BauO LSA sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl

der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

- (3) In der Zone I gemäß § 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 3 beträgt der Anteil der notwendigen Stellplätze 80 % der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl.
- (4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden.
- (5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.
- (6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.

- der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) In der Zone I gemäß § 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 3 beträgt der Anteil der notwendigen Stellplätze 80 % der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl.
- (4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden.
- (5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.
- (6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.

§ 2 a Fahrradabstellanlagen

- (1) Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.
- (2) Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt.

(3) Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen sollte sich an der "Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)" orientieren. Hinsichtlich der Planung von Fahrradabstellanlagen wird auf die "Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)" hingewiesen.

§ 3 Festlegung der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der jeweiligen Zone erheben.

(2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen:

Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt

6.500 Euro/Stellplatz

Zone II Bereich erweiterte nördliche

Innenstadt

5.000 Euro/Stellplatz

Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II

3.000 Euro/Stellplatz

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids.

§ 3 Festlegung der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der jeweiligen Zone erheben.
- (2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen:

Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt

6.500 Euro/Stellplatz

Zone II Bereich erweiterte nördliche

Innenstadt

5.000 Euro/Stellplatz

Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II

3.000 Euro/Stellplatz

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids.

§ 4 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 4 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 5 Anlagen

Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen:

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

§ 5 Anlagen

Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen:

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:

Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen Anlage: 2

§ 6	§ 6				
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten				
(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 85 Absatz 5 Satz 1 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.	(1) Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.				
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2004 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 15. September 2004) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2004 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 15. September 2004) außer Kraft.				
Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen	Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen				
Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt:	Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt:				
Gebiet innerhalb des Altstadtringes begrenzt durch Hallorenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansering – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburgring – Robert-Franz-Ring	Gebiet innerhalb des Altstadtringes begrenzt durch Hallorenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansering – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburgring – Robert-Franz-Ring				
Zone II Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt:	Zone II Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt:				
Gebiet zwischen Altstadtring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße – Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelsusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz – Franckestraße	Gebiet zwischen Altstadtring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße – Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelsusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz – Franckestraße				
Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II bis jeweils an die Stadtgrenzen	Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II bis jeweils an die Stadtgrenzen				
Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste	Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste <mark>für Kfz-Stellplätze und</mark> <mark>Abstellplätze für Fahrräder</mark>				
Nr: Verkehrs- Zahl der quelle Stellplätze (Stpl.)	Nr: Verkehrs- Zahl der <mark>Kfz- Zahl der</mark> quelle Stellplätze Abstell <mark>plätze</mark> (Stpl.) für Fahrräder (Fastpl.)				
1. Wohngebäude 1.1 Einfamilien- 1 bis 2 Stpl. je häuser Wohnung 1.2 Mehrfamilien- häuser und sonstige 1 bis 1,5 Stpl. Gebäude je Wohnung mit Wohnungen 1.3 Gebäude mit 0,5 Stpl. je	1. Wohngebäude 1.1 Einfamilien- 1 bis 2 Stpl. je 1 bis 2 Fastpl. häuser Wohnung je Wohnung 1.2 Mehrfamilien- häuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen				
Alten- Wohnung wohnungen 1.4 Wochenend- 1 Stpl. je und Wohnung	bis 35 m² 0,5 bis 0,75 1 Fastpl. je Gesamtwohn- Stpl. je Wohnung fläche Wohnung				
Ferienhäuser 1.5 Kinder- und 1 Stpl. je 10 Jugendwohn- bis 20 Betten, heime jedoch mind. 2 Stpl.	größer 35 m² 1bis 1,5 Stpl. 1 Fastpl. je 50 bis 120 m² je Wohnung m² Gesamt- Gesamtwohn- fläche				
1.6 Studenten- 1 Stpl. je 2 bis wohnheime 3 Betten	größer 120 m² 1,5 bis 2 Stpl. 1 Fastpl. je 50 Gesamtwohn- je Wohnung m² Gesamt- fläche wohnfläche				

1.7	Schwestern- wohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3	<mark>1.3</mark>	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
1.8	Arbeitnehmer-	Stpl. 1 Stpl. je 2 bis	<mark>1.4</mark>	Kinder- und Jugendwohn-	1 Stpl. je 10 bis 20 Betten,	1 Fastpl. je 4 Betten
	wohnheime	4 Betten, jedoch mind. 3	1.5	heime	jedoch mind. 2 Stpl.	4 Franklin 0
1.9	Altenwohn- heime,	Stpl. 1 Stpl. je 8 bis 15 Betten,	1.5	Studenten- wohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	1 Fastpl. je 2 Betten, mind. 3 Fastpl.
	Altenheime	jedoch mind. 3 Stpl.	<mark>1.6</mark>	Schwestern- wohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3	1 Fastpl. je 4 Betten
2.	Gebäude mit Bü				Stpl.	
2.1	Verwaltungs- ur Praxisräumen Büro- und	1 Stpl. je 30	1.7	Arbeitnehmer- wohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3	1 Fastpl. je 3 Betten
	Verwaltungs-	bis 40 m ²			Stpl.	
	räume	Nutzfläche	<mark>1.8</mark>	Altenwohn-	1 Stpl. je 8 bis	1 Fastpl. je 7
2.2.	allgemein Räume mit	1 Stpl. je 20		heime, Altenheime	15 Betten, jedoch mind. 3	Betten, mind. 3 Fastpl.
	erheblichem	bis 30 m ²		7	Stpl.	о : «о.р
	Besucher-	Nutzfläche,	_	Cahäuda mit Bi	ine Venueltung	
	verkehr (Schalter-,	jedoch mind. 3 Stpl.	2.	Praxisräumen	üro-, Verwaltungs	s- una
	Abfertigungs-	0 O.p.:	2.1	Büro- und	1 Stpl. je 30	1 Fastpl. je
	oder			Verwaltungs-	bis 40 m ²	120 m ²
	Beratungs- räume)			räume allgemein	Nutzfläche	Nutzfläche *)
	radino)		2.2.	Räume mit	1 Stpl. je 20	1 Fastpl. je 70
3.	Verkaufsstätten			erheblichem	bis 30 m ²	<mark>m² Nutzfläche</mark>
3.1	Läden, Geschäfts-	1 Stpl. je 30 bis 40 m²		Besucher- verkehr	Nutzfläche, jedoch mind.	<mark>^)</mark>
	häuser	Verkaufsnutz-		(Schalter-,	3 Stpl.	
		fläche, jedoch		Abfertigungs-	1	
		mind. 2 Stpl. je		oder		
3.2	Geschäfts-	Laden		Beratungs- räume)		
0.2	häuser mit	1 Stpl. je 50				
	geringem	m ²	3.	Verkaufsstätter		
	Besucher- verkehr	Verkaufsnutz- fläche	3.1	Läden, Geschäfts-	1 Stpl. je 30 bis 40 m²	<mark>1 Fastpl. je</mark> 100 m²
3.3	Großflächige	naciic		häuser	Verkaufsnutz-	Verkaufsfläche
	Einzelhandels-	1 Stpl. je 10			fläche, jedoch	
	betriebe außerhalb von	bis 20 m² Verkaufsnutz-			mind. 2 Stpl. je Laden	
	Kerngebieten	fläche	3.2	Geschäfts-	Lauen	
	-			häuser mit	1 Stpl. je 50	<mark>1 Fastpl. je</mark>
4.	Versammlungss Sportstätten), K			geringem	m²	200 m ²
4.1	Versamm-	irchen		Besucher- verkehr	Verkaufsnutz- fläche	Verkaufsfläche
	lungsstätten		3.3	Großflächige	naono	
	von über-			Einzelhandels-	1 Stpl. je 10	1 Fastpl. je
	örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		betriebe außerhalb von	bis 20 m² Verkaufsnutz-	150 m² Verkaufsfläche
	(z. B. Theater,	Onepiaceo		Kerngebieten	fläche	v ornaurorrachie
	Konzert-			Ū		
	häuser,		4.	Versammlungs Sportstätten), k		
	Mehrzweck- hallen)		4.1	Versamm-	an Crien	
4.2	Sonstige			lungsstätten		
	Versamm-	4 Out in Filia		von über-	4.00=1.1.=	4 Facility Oc
	lungsstätten (z. B. Licht-	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze		örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	<mark>1 Fastpl. je 30</mark> Sitzplätze
	spieltheater,	10 Siteplates		(z. B. Theater,	JILEPIALEU	Chaptala
	Schulaulen,			Konzert-		
4.0	Vortragssäle)	4 Ctal in 20		häuser,		
4.3	Gemeinde- kirchen	1 Stpl. je 20 bis 30		Mehrzweck- hallen)		
	5511	Sitzplätze	4.2	Sonstige		
				Versamm-		
4.4	Kirchen von	1 Stpl. je 10		lungsstätten	1 Stpl. je 5 bis	1 Fastpl. je 10
	überörtlicher Bedeutung	bis 20 Sitzplätze		(z. B. Licht- spieltheater,	10 Sitzplätze	Sitzplätze
	Dodoutung	- Indiana		Schulaulen,		
				Vortragssäle)		
1						
			l .			

5. 5.1	Sportstätten Sportplätze	1 Stpl. je 250	4.3	Gemeinde- kirchen	1 Stpl. je 20 bis 30	<mark>1 Fastpl. je 30</mark> Sitzplätze
0.1	ohne	m² Sportfläche		KITOTIOTI	Sitzplätze	Onzplatzo
	Besucher-		4.4	Kinah an	4 Ctml in 40	4 Fastal is 20
5.2	plätze Sportplätze	1 Stpl. je 250	4.4	Kirchen von überörtlicher	1 Stpl. je 10 bis 20	<mark>1 Fastpl. je 30</mark> Sitzplätze
0.2	und	m² ,		Bedeutung	Sitzplätze	<u> </u>
	Sportstadien	Sportfläche,	5.	Cnartotättan		
	mit Besucher- plätzen	zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis	5. 5.1	Sportstätten Sportplätze	1 Stpl. je 250	1 Fastpl. je
	,	15 Besucher-		ohne .	m² Sportfläche	300 m²
5.3	Spiel- und	plätze		Besucher- plätze		Sportfläche Sportfläche
5.5	Sporthallen	1 Stpl. je	5.2	Sportplätze	1 Stpl. je 250	1 Fastpl. je
	ohne	50 m ²		und	m² ,	300 m ²
	Besucher- plätze	Hallenfläche		Sportstadien mit Besucher-	Sportfläche, zusätzlich 1	Sportfläche, zusätzlich 1
5.4	Spiel- und	1 Stpl. je 50		plätzen	Stpl. je 10 bis	Fastpl. je 30
	Sporthallen	m²			15 Besucher-	Besucher-
	mit Besucher- plätzen	Hallenfläche, zusätzlich 1	5.3	Spiel- und	plätze	<mark>plätze</mark>
	piatzeri	Stpl. je 10 bis	0.0	Sporthallen	1 Stpl. je	1 Fastpl. je
		15 Besucher-		ohne	50 m²	100 m ²
5.5	Freibäder und	plätze 1 Stpl. je 200		Besucher- plätze	Hallenfläche	Hallenfläche Hallenfläche
	Freiluftbäder	bis 300 m ²	5.4	Spiel- und	1 Stpl. je 50	1 Fastpl. je
		Grundstücks- fläche		Sporthallen mit Besucher-	m² Hallonfläche	<mark>100 m²</mark> Hallenfläche,
5.6	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 bis		plätzen	Hallenfläche, zusätzlich 1	zusätzlich 1
	ohne	10 Kleider-		•	Stpl. je 10 bis	Fastpl. je 20
	Besucher- plätze	ablagen			15 Besucher- plätze	<mark>Besucher-</mark> plätze
5.7	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 bis	5.5	Freibäder und	1 Stpl. je 200	1 Fastpl. je 50
	mit Besucher-	10 Kleider-		Freiluftbäder	bis 300 m²	m ² Liege- und
	plätze	ablagen, zusätzlich 1			Grundstücks- fläche	Spielfläche
		Stpl. je 10 bis	5.6	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 bis	1 Fastpl. je 5
		15 Besucher- plätze		ohne Besucher-	10 Kleider- ablagen	<mark>Kleider-</mark> ablagen
5.8	Tennisplätze	4 Stpl. je		plätze	abiagen	abiagen
	ohne .	Spielfeld	5.7	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 bis	1 Fastpl. je 5
	Besucher- plätze			mit Besucher- plätze	10 Kleider- ablagen,	<mark>Kleider-</mark> ablagen,
5.9	Tennisplätze	4 Stpl. je		piaceo	zusätzlich 1	zusätzlich 1
	mit Besucher-	Spielfeld, zusätzlich 1			Stpl. je 10 bis 15 Besucher-	Fastpl. je 15
	plätze	Stpl. je 10 bis			plätze	<mark>Besucher-</mark> plätze
		15 Besucher-	5.8	Tennisplätze	4 Stpl. je	<mark>1 Fastpl. je</mark>
5.10	Minigolfplätze	plätze 6 Stpl. je		ohne Besucher-	Spielfeld	Spielfeld
0.10	www.gonplatze	Minigolfanlage		plätze		
- 44	Kanald	4 Ctal in Daha	5.9	Tennisplätze	4 Stpl. je	1 Fastpl. je
5.11	Kegel- und Bowling-	4 Stpl. je Bahn		mit Besucher- plätze	Spielfeld, zusätzlich 1	<mark>Spielfeld,</mark> zusätzlich 1
	bahnen			F	Stpl. je 10 bis	Fastpl. je 15
5.12	Bootshäuser und Boots-	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote			15 Besucher- plätze	<mark>Besucher-</mark> plätze
	liegeplätze	3 Boole	5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je	6 Fastpl. je
	0 1			0 1	Minigolfanlage	Minigolfanlage
6.	Gaststätten un	d	5.11	Kegel- und	4 Stpl. je Bahn	1 Fastpl. je
٠.	Beherbergungs		5.11	Bowling-	4 Otpi. je Dalili	Bahn
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 bis	F 10	bahnen Bootshäuser	1 Ctal in 0 bis	1 Footel in F
	von örtlicher Bedeutung	12 Sitzplätze	5.12	Bootshäuser und Boots-	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote	<mark>1 Fastpl. je 5</mark> Boote
6.2	Gaststätten			liegeplätze	5 250.0	
	von überättlicher	1 Stpl. je 4 bis				
	überörtlicher Bedeutung	8 Sitzplätze	6.	Gaststätten un	d	
	· ·			Beherbergung	sbetriebe	
6.3	Hotels, Pensionen,	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für	6.1	Gaststätten von örtlicher	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	<mark>1 Fastpl. je 10</mark> Sitzplätze
	Kurheime und	zugehörigen		Bedeutung	12 Sitzpiatze	Olizpiatze
	andere	Restaurations-	6.2	Gaststätten	4.00 1.1	
	Beherber- gungsbetriebe	betrieb Zuschlag nach		von überörtlicher	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	<mark>1 Fastpl. je 10</mark> Sitzplätze
	gangonemene	Nr. 6.1 oder		Bedeutung	o onzpiarze	Onzpiatzo
		6.2				

6.4	Jugendher- bergen	1 Stpl. je 10 Betten	6.3	Hotels, Pensionen,	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für	1 Fastpl. je 15 Betten, für
_				Kurheime und	zugehörigen	<mark>zugehörigen</mark>
7. 7.1	Krankenanstalt Universitäts-	en 1 Stpl. je 2 bis		andere Beherber-	Restaurations- betrieb	Restaurations- betrieb
7.1	kliniken	3 Betten		gungsbetriebe	Zuschlag nach	Zuschlag nach
7.2	Krankenhäu-	0 2011011		949020020	Nr. 6.1 oder	Nr. 6.1 oder
	ser von				6.2	<mark>6.2</mark>
	überörtlicher		6.4	Jugendher-	1 Stpl. je 10	1 Fastpl. je 5
	Bedeutung (z. B.	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten		bergen	Betten	Betten
	Schwerpunkt-	4 Detteri	7.	Krankenanstal	ten	
	krankenhäu-		7.1	Universitäts-	1 Stpl. je 2 bis	1 Fastpl. je 15
	ser),			kliniken	3 Betten	Betten
	Privatkliniken		7.2	Krankenhäu-		
7.3	Krankenhäu-	1 Ctal in 4 his		ser von		
	ser von örtlicher	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten		überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 bis	1 Fastpl. je 15
	Bedeutung	o Bollon		(z. B.	4 Betten	Betten
7.4	Sanatorien,			Schwerpunkt-		
	Kuranstalten,	1 Stpl. je 2 bis		krankenhäu-		
	Anstalten für	4 Betten		ser),		
	langfristig Kranke		7.3	Privatkliniken Krankenhäu-		
7.5	Altenpflege-	1 Stpl. je 6 bis	7.3	ser von	1 Stpl. je 4 bis	1 Fastpl. je 15
0	heime	10 Betten		örtlicher	6 Betten	Betten
				Bedeutung		
_			7.4	Sanatorien,		
8.	Schulen, Einric			Kuranstalten,	1 Stpl. je 2 bis	1 Fastpl. je 20
8.1	Jugendförderu Grundschulen	ng 1 Stpl. je 30		Anstalten für langfristig	4 Betten	Betten
0.1	Ordinascrialeri	Schülerinnen		Kranke		
		oder Schüler	7.5	Altenpflege-	1 Stpl. je 6 bis	1 Fastpl. je 20
8.2	Sonstige	1 Stpl. je 25		heime	10 Betten	Betten
	allgemein-	Schülerinnen				
	bildende Schulen,	oder Schüler, zusätzlich 1	8.	Schulen, Einric	shtungan dar	
	Berufsschulen,	Stpl. je 5 bis	0.	Jugendförderu	ina	
	Berufsfach-	10	8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30	1 Fastpl. je 6
	schulen	Schülerinnen			Schülerinnen	Schülerinnen Schülerinnen
		oder Schüler			oder Schüler	oder Schüler
0.0	0	über 18 Jahre	8.2	Sonstige	1 Stpl. je 25	1 Fastpl. je 3
8.3	Sonder- schulen für	1 Stpl. je 15 Schülerinnen		allgemein- bildende	Schülerinnen oder Schüler,	Schülerinnen oder Schüler
	Behinderte	oder Schüler		Schulen,	zusätzlich 1	oder ochdier
8.4	Fachhoch-	1 Stpl. je 2 bis		Berufsschulen,	Stpl. je 5 bis	
	schulen,	4 Studierende		Berufsfach-	10	
0.5	Hochschulen			schulen	Schülerinnen	
8.5	Kindergärten, Kindertages-	1 Stpl. je 20			oder Schüler über 18 Jahre	
	stätten und	bis 30 Kinder,	8.3	Förderschulen	1 Stpl. je 15	1 Fastpl. je 15
	dergleichen	jedoch mind. 2	0.0	rordordoridion	Schülerinnen	Schülerinnen
	ŭ	Stpl.			oder Schüler	<mark>oder Schüler</mark>
8.6	Jugendfreizeit-	1 Stpl. je 15	8.4	Fachhoch-	1 Stpl. je 2 bis	1 Fastpl. je 2
	heime und	Besucher-		schulen,	4 Studierende	bis 4
	dergleichen	plätze	8.5	Hochschulen Kindergärten,		Studierende
9.	Gewerbliche		0.5	Kindergarten, Kindertages-	1 Stpl. je 20	1 Fastpl. je 10
2-	Anlagen			stätten und	bis 30 Kinder,	Kinder, jedoch
9.1	Handwerks-	1 Stpl. je 50		dergleichen	jedoch mind. 2	mind. 2 Fastpl.
	und Industrie-	bis 70 m ²		hanna W. C. S.	Stpl.	4 Factor Line
	betriebe	Nutzfläche oder je 3	8.6	Jugendfreizeit- heime und	1 Stpl. je 15 Besucher-	1 Fastpl. je 4 Besucher-
		Beschäftigte *)		dergleichen	plätze	plätze
9.2	Lagerräume,	1 Stpl. je 80		acigiololloll	PIGLEO	PIGLE
	Lagerplätze,	bis 100 m ²	9.	Gewerbliche		
	Ausstellungs-	Nutzfläche		Anlagen		
	und	oder je 3	9.1	Handwerks-	1 Stpl. je 50	1 Fastpl. je
	Verkaufsplätze	Beschäftigte *)		und Industrie- betriebe	bis 70 m² Nutzfläche	<mark>100 m²</mark> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeug-	6 Stpl. je		nemene	oder je 3	bzw. 1 je 10
5.0	werkstätten	Wartungs-			Beschäftigte *)	Beschäftigte *)
	- · · · · - · ·	oder	9.2	Lagerräume,	1 Stpl. je 80	1 Fastpl. je
		Reparatur-		Lagerplätze,	bis 100 m ²	1.000 m ²
0.4	Toplestalla	stand		Ausstellungs-	Nutzfläche	Nutzfläche
9.4	Tankstellen mit	10 Stpl. je Pflegeplatz		und Verkaufsplätze	oder je 3 Beschäftigte *)	bzw. 1 je 10 Beschäftigte *)
	Pflegeplätzen	. nogopiatz		v orkadispiatze	Doodinanigie)	Dosonangio)

Anlage: 2

9.5	Automatische Kraftfahrzeug waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage **)	9.3	Kraftfahrzeug- werkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparatur-	·	
9.6	Kraftfahrzeug- waschstraße zur Selbst- bedienung	3 Stpl. je Waschplatz	9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen Automatische	stand 10 Stpl. je Pflegeplatz	2 Fastpl. je Tankstelle	
10. 10.1	Verschiedenes Kleingarten- anlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	3,0	Kraftfahrzeug waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage **)	1	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stpl.	9.6	Kraftfahrzeug- waschstraße zur Selbst- bedienung	3 Stpl. je Waschplatz	1	
10.3	Spiel- und Automaten- hallen,	1 Stpl. je 20 m² Spielhallen-	10. 10.1	Verschiedenes Kleingarten- anlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	•	
	Vergnügungs- stätten	fläche, jedoch mind. 3 Stpl.	10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücks-	1 Fastpl. je 1.000 m² Grundstücks-	
*)	Der Stellplatzbe Regel nach der berechnen; ergil offensichtliches	Nutzfläche zu bt sich dabei ein	10.3	Spiel- und Automaten-	fläche, jedoch mind. 10 Stpl. 1 Stpl. je 20 m ²	fläche 1 Fastpl. je 60 m² Nutzfläche	
	zum tatsächliche Stellplatzbedarf, der Beschäftigte legen.	en so ist die Zahl		hallen, Vergnügungs- stätten	Spielhallen- fläche, jedoch mind. 3 Stpl.	III INULZHACHE	
**)	Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.			Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.			
			**)	Zusätzlich soll ei Kraftfahrzeuge v	n Stauraum für m orhanden sein.	indestens zehn	
	Zeichner	zur Stellplatzsatzung: ische Darstellung der etseinteilung in Zonen		Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen			
(Karte))		(Karte)				

xxx ... Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung